

Gemeinde Borchchen - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

**Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB
(Beteiligungszeitraum 04.02.2024 bis einschließlich 18.02.2025)**

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Borchchen eingegangen.

**Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
(Beteiligungszeitraum 04.02.2025 bis einschließlich 18.02.2025)**

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Wasserverband Aabachtalsperre Schreiben vom 11.02.2025	1.1	Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Straßen.NRW Schreiben vom 17.02.2025	2.1	Gegen den „Bebauungsplan Nr. 61 „Mühlenbreite“ der Gemeinde Borchlen“ bestehen von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken. Die zu diesem Bauleitverfahren bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Neue Anregungen und Bedenken haben wir hiermit nicht hinzuzufügen. Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Bauungs- und Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die bisher abgegebenen Stellungnahmen wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungsverfahren entschieden, sodass kein neuer Sachverhalt vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 Schreiben vom 13.02.2025	3.1	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Wald und Holz NRW Schreiben vom 04.02.2025	4.1	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegenüber der Planung, insbesondere gegen die Festsetzung der Ersatzaufforstungsfläche (Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 280) keine Bedenken. Die Aufforstung ist geeignet, die Waldflächen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Waldfunktionsverluste vollständig zu kompensieren.		
5	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 11.02.2025	5.1	<p>Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung: Um einen neuen Filialstandort der Volksbank anzusiedeln und südlich anschließend ein Wohnquartier zu entwickeln, sollen östlich der Paderborner Straße rd. 1,0 ha - überwiegend Gehölzbestand - überplant werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt erfordert eine externe Kompensation in Höhe von 37.574 Biotopwertpunkten. Es sind Maßnahmen auf vier Flurstücken im Gemeindegebiet vorgesehen:</p> <p>Auf dem Flurstück 34, Flur 2 in der Gemarkung Nordborchen sollen fünf Obstbäume gepflanzt und eine Weidefläche extensiviert werden. Auch auf dem Flurstück 84, Flur 2 in der Gemarkung Nordborchen soll eine Weidefläche durch Reduktion der Besatzdichte und durch Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel extensiviert werden. Auf dem Flurstück 119, Flur 15 in der Gemarkung Etteln soll an der Flurstückgrenze entlang eines Wirtschaftswegs eine 3-reihige Hecke mit zwei Überhältern angelegt werden.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von ca. 0,66 ha Gehölzbestand, der sich auf einer ehemaligen, brach liegenden Deponie entwickelt hat (Teilbereich A), fordert der Landesbetrieb Wald und Holz eine Ersatzaufforstung auf 0,99 ha Ackerfläche. Diese soll auf dem Flurstück 280, Flur 2 in der Gemarkung Dörenhagen erfolgen. Die vorgesehene Aufforstungsfläche liegt relativ mittig am südwestlichen Rand eines großen Acker-„Feldblocks“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit). Sie grenzt im Südwesten an einen kleinen Gehölzbestand an der B 68 und ragt von hier aus ca. 120 m in den betroffenen Ackerfeldblock hinein. Der nordöstliche Teil liegt im Randbereich eines im Regionalplan OWL (2024) ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernraums. Der Boden ist fruchtbar (BWZ 40 und 44) und im</p>	<p>Mit der geplanten Kompensation im Teilbereich E (Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 280) erfolgt auf rd. 10.400 m² eine Aufforstung auf heute ackerbaulich genutzten Flächen im nördlichen Anschluss an einen rd. 5.000 m² großen bestehenden Waldbereich nördlich der Warburger Straße (B 68). Der Regionalplan OWL sieht für diesen Bereich in Teilen landwirtschaftliche Kernzone vor, weswegen vor der planerischen Inanspruchnahme entsprechende alternative Flächen für eine Aufforstung geprüft wurden:</p> <p>Zur Offenlage bzw. Veröffentlichung im Internet gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB war zunächst im Bereich des Teilbereichs D (Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 119) eine Aufforstung auf einer Fläche von rd. 1 ha vorgesehen. Allerdings äußerte die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in Bezug auf die Aufforstung der Flächen Bedenken, da aufgrund der geltenden Landschaftsschutzverordnung die Aufforstung der Flächen unzulässig ist. Die zur Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebietes notwendigen Voraussetzungen gem. § 67 (1) BNatSchG sind für die Fläche nicht gegeben. Als alternative Flächen wurden daraufhin neben dem o.g. Teilbereich E folgende Flächen für eine Aufforstung geprüft, die in Summe die erforderliche Flächengröße erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche 1: Gemarkung Nordborchen, Flur 7 Flurstück 1093 (rd. 2.331 m²), - Fläche 2: Gemarkung Nordborchen Flur 9 Flurstück 91 (rd. 5.772 m²), - Fläche 3: Gemarkung Nordborchen Flur 2 Flurstück 155 (rd. 3.000 m²). <p>Allerdings befindet sich Fläche 1 unmittelbar östlich der Autobahn 33 und wird somit naturschutzfachlich als weniger gut</p>	Den Bedenken wird entsprechend der Erläuterung der Verwaltung nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Nordwesten sehr fruchtbar (BWZ 63).</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollten Erstaufforstungen möglichst strukturverträglich erfolgen. Und sie sollten möglichst auf Flächen umgesetzt werden, die aufgrund ihrer Größe, Lage, Struktur u./o. Bodenqualitäten für die Landwirtschaft von nachgeordneter Bedeutung sind. Gegen die vorgesehene Erstaufforstung auf dem Flurstück 280, Flur 2 in der Gemarkung Dörenhagen werden aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Bedenken vorgetragen.</p> <p>Begrüßt wird, wenn zur nördlich, östlich und westlich angrenzenden Ackerfläche ein möglichst großer Abstand eingehalten wird, um die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Nährstoffentzug zu minimieren. Darüber hinaus sollte ein gestufter Waldrandaufbau erfolgen. Ferner rege ich an zu prüfen, ob auf dem Flurstück 280 evtl. nur 0,66 ha Ackerfläche aufgeforstet werden und der darüber hinaus gehende Kompensationsbedarf durch ökologische Waldumwandlung erbracht werden kann.</p> <p>Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>geeignet eingestuft. Über die Flächen 2 und 3 verlaufen dagegen jeweils zwei Hochspannungsfreileitungen (380 kV und 220 kV), sodass auf den relevanten aufzuforstenden Flächen zu großen Teilen Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 3,0 m möglich wären. Da die Eignung der vorgenannten Flächen für eine Aufforstung nur begrenzt gegeben ist, soll die Aufforstung innerhalb des Teilbereichs E erfolgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die diskutierten Flächenalternativen allesamt in der Verfügung der Gemeinde stehen und somit auch in der Praxis bewaldet werden können. Flächen, die im Eigentum privater Dritter stehen, wurden aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeiten nicht weiter betrachtet.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Regionalplan OWL im Grundsatz F 25 „Waldvermehrung“ vor, dass in waldarmen Gemeinden eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden soll. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Als Waldvermehrungsbereich bieten sich u.a. a auch Flächen zur Arrondierung und Ergänzung von Kleinflächen an. In den im Regionalplan dargestellten landwirtschaftlichen Kernräumen sind Neuaufforstungen zu vermeiden, ausgenommen sind Aufforstungen in den waldarmen Bereichen, soweit sie zum Waldverbund bereits vorhandener Waldflächen beitragen.</p> <p>Die Gemeinde Borchsen zählt nachweislich zu den waldarmen Gemeinden. Die geplante Aufforstung im Teilbereich E findet im nördlichen Anschluss an einen bestehenden Waldbereich statt. Gemäß Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde liegt die Fläche im Randbereich eines großräumigen landwirtschaftlichen Kernraums. Die BWZ liegen im Schnitt unter 55 und es verbleibt noch ausreichend Raum für die Landwirtschaft. Aufgrund der, im Verhältnis zum Gesamttraum des landwirtschaftlichen Kernraumes, geringen Flächengröße und der Randlage auch zu einer bestehenden Waldfläche bestehen aus regionalplanerischer</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Sicht keine Bedenken.</p> <p>Der Anregung zur Berücksichtigung eines möglichst großen Abstandes zur nördlich, östlich und westlich angrenzenden Ackerfläche wird mit der Planung bereits gefolgt. Gemäß Nachbarrechtsgesetz NRW ist für den neu zu pflanzenden Wald ein Grenzabstand zu der angrenzenden Ackerfläche von mindestens 4 m einzuhalten. Die Planung geht über die gesetzliche Forderung hinaus, indem ein Grenzabstand von 6 m umgesetzt wird.</p>	
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 18.02.2025</p>	6.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 61 bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Telekommunikationslinien werden durch die Planung nicht überplant noch sollen diese in ihrer Lage verändert werden. Somit kann der Bestand sowie der Betrieb der Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
7	<p>Vodafone West GmbH</p> <p>Schreiben vom 05.02.2025</p>	7.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>